

# Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

## Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

### Inhalt:

#### I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Verkauf von Losen durch Dienstmänner.
2. Legitimation zur Refursführung in einem Heimatrechtsstreite.
3. Zulassung einer Stukkadorung ohne Holzschalung mit über Kreuz gespannten Rohrgewebe.
4. Verwendung von übertragbaren Bierdruckapparaten in geschlossenen Räumen.
5. Sonntags-Verschleiß von Nebenartikeln in Tabak-Trafiken.
6. Wiederholung der Befähigungsprüfung Einjährig-Freiwilliger Aspiranten im Falle einer Erkrankung.
7. Nichtzuerkennung von Zeugengebühren anlässlich der Feststellung von Fallsucht bei Stellungen.
8. Beglaubigte Abschriften der Studienzeugnisse für Einjährig-Freiwilligen-Aspiranten.
9. Waffen- und Bilderhandel durch Erödler.
10. Verkehr der Landsturm-Bezirkskommandos mit den für Gagistenposten designierten Personen des Zivilstandes.
11. Berechtigung der Maurermeister zum Spritzen und Linieren von Tor-einfahrten und Stiegenhäusern.
12. Anbringung von Steckschildern. — Beschwerde.
13. Mitwirkung der Gewerbebehörden bei der Zuckersteuer-Kontrolle.
14. Pharmazeuten-Ausschuß Wien, Beitragseinhebung.
15. Unreelles Vorgehen von Handlungsreisenden.
16. Einwanderung in dem Vereinigten Königreiche Großbritannien und Irland.
17. Auswanderung nach Argentinien. — Warnung.
18. Baugewerkearbeiter für die Schweiz.
19. Assentierungsschwindel in New-York.

20. Niederländischer Honorarkonsul.
21. Abänderung des Verzeichnisses der Lehranstalten mit Einjährig-Freiwilligenrecht.
22. Regelung des Friedhofwesens im XXI. Bezirke.
23. Auswanderung von Bau-Unternehmern und Technikern nach San Franzisko.
24. Amerikanischer Vize- und Deputy-General-Konsul in Wien.
25. Beiräte der Gewerbebehörden.
26. Bezeichnung der Handelsgewerbe nach § 38 der Gewerbenovelle.

#### II. Normativbestimmungen:

##### Gemeinderat:

27. Regulierung des Hilfsstatus des Stadtbauamtes.
28. Bezirksgrenzenregulierung.

##### Stadtrat:

29. Zurückweisung ungarischer Zuschriften mit anderer als deutscher Ortsbezeichnung für Wien.
30. Direkter Anschluß von sogenannten automatischen Heißwasserapparaten an die Hochquellenleitung.

##### Magistrat:

31. Einbringung der Landesbieraufgabe von Pächtern von Gast- und Schankgewerbekonzessionen der Gemeinde Wien.
32. Berechtigungsumfang des Pferdefleischauskochergewerbes.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1907 publizierten Gesetze und Verordnungen.

## I. Verordnungen und Entscheidungen.

### 1.

#### Verkauf von Losen durch Dienstmänner.

Handelsministerial-Erlaß vom 27. Februar 1907, Z. 5548, intimiert mit Statthalterei-Erlaß vom 13. Juni 1907, Z. Ia-751/2 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 47):

Die Genossenschaft der konzeffionierten Dienstmänner in Wien, I., Ballgasse 6, hat sich in zwei von dem Genossenschaftsvorsteher Josef Schwarz gefertigten Eingaben ddo. 24. Dezember 1906 und 12. Jänner 1907 an das Finanzministerium mit der Bitte gewendet, den konzeffionierten Dienstmännern in Wien den Verkauf von Losen verschiedener Wohltätigkeitsanstalten und Vereine durch einige Tage vor der Ziehung auf den von der Gewerbebehörde den Dienstmännern zugewiesenen fixen Standplätzen zu gestatten. Nach den Ausführungen der Genossenschaft soll dieser Losverkauf der Dienstmänner Jahre hindurch geduldet und erst seit einiger Zeit, angeblich über Verlangen von Bankgeschäften durch die Sicherheitsbehörde verboten worden sein. Abgesehen davon, daß durch dieses Verbot die Vereine und Wohltätigkeitsanstalten getroffen werden, die mit dem Absatze ihrer Lose auf den Straßenverkauf geradezu angewiesen seien, werden nach Angabe der Genossenschaft hiedurch die Dienstmänner in ihrem ohnehin geringen Erwerbe beeinträchtigt und sei dies für die letzteren umso empfindlicher, als Bankgeschäfte und Losunternehmungen nach wie vor derartige Lose durch eigens zu diesem Zwecke Angestellte auf den Trottoirs vor ihren Geschäftslokalen dem Publikum anbieten und verkaufen.

Die von der Genossenschaft angestrebte Gestattung des oben bezeichneten Vorganges ist unzulässig, und zwar zunächst schon in gewerbeberechtigter Beziehung, weil die Dienstmänner auf Grund ihrer Gewerbeberechtigung lediglich befugt sind, auf ihren Standplätzen jedermann persönliche Dienste anzubieten, nicht aber die Befugnis zum Verkaufe von Waren, sei es auf eigene oder fremde Rechnung, besitzen. Überdies hat das Finanzministerium mitgeteilt, daß dasselbe auch von seinem Standpunkte aus, im Hinblick auf die Bestimmungen des Hofamterdekretes vom 30. August 1838, Z. 37685, sich gegen die Willfährigkeit des obigen Ansuchens, sowie gegen die Gestattung des Losverkaufes auf offener Straße überhaupt aussprechen muß, gleichviel ob es

sich um Bestellte von Bankgeschäften und Lotterie-Unternehmungen oder um konzeffionierte Dienstmänner handelt, wofür letztere billigerweise nicht ungünstiger behandelt werden sollen als die Erstgenannten.

### 2.

#### Legitimation zur Refursführung in einem Heimatrechtsstreite.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 25. April 1907, Nr. 3887/07:

##### Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Voritze des k. k. Senatspräsidenten Freiherrn v. Jacobi, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes v. Neukirchen, Malinč, Freiherrn v. Sock und Krupsky, dann des Schriftführers k. k. Hofsekretärs Freiherrn v. Apfaltrern über die Beschwerde des Landes-Ausschusses des Königreiches Böhmen gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. August 1906, Z. 36348, betreffend die Legitimation des Landes Böhmen zur Refursführung in einem Heimatrechtsstreite, nach der am 25. April 1907 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden Referenten, sowie der Ausführungen des Magistrats-Ober-Kommissärs Eduard Paul in Vertretung der mitbeteiligten k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

##### Entscheidungsgründe:

Der Landes-Ausschuß ist mit seinem Versuche, sich an dem Verfahren der politischen Behörden über die Berufungen der Gemeinde Friedland in Böhmen und der Marie Pettersch gegen den Widerruf des im Sinne der Heimatrechtsnovelle vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, gefaßten Beschlusses auf Aufnahme des Josef Pettersch in den Wiener Gemeindeverband seitens der Gemeinde Wien gleichfalls als Partei durch Rechtsmittel zu beteiligen, durch die angefochtene Entscheidung mit dem Bedeuten abgewiesen worden, daß nur dem Heimatrechtssubjekte selbst und dessen bisheriger Heimatgemeinde, nicht

aber einem Dritten, zur Stellung eines Aufnahmsbegehrens nicht Berechtigten die Rekurslegitimation hinsichtlich der eine derartige Aufnahme betreffenden Beschlüsse der Aufenthaltsgemeinde zukommt.

Der Landes-Ausschuß bekämpft diese Entscheidung als rechtsirrtümlich, indem er — unter Anerkennung des Grundsatzes, daß er zur Stellung eines Aufnahmsbegehrens und zur Rekursführung gegen die Abweisung eines solchen Begehrens nicht berechtigt sei — hervorhebt, daß es sich hier um einen ganz anderen Beschluß, nämlich den Widerruf eines Aufnahms-Beschlusses handle, daß durch diesen Beschluß die Rechte des Landes verletzt worden seien und dieses infolge der Rückversetzung des P e t t e r s c h in seine frühere Gemeindeangehörigkeit in einer böhmischen Gemeinde nun in die Lage komme, Gebühren für die Pflege des Genannten in einer öffentlichen Irrenanstalt zu bezahlen, also unmittelbar belastet werde. Der Landes-Ausschuß begründet diesen Standpunkt mit dem angeblich im Administrativverfahren allgemein geltenden Grundsatz, daß jedermann zur Rekursführung berechtigt sei, der sich durch eine gesetzwidrige Entscheidung oder Verfügung in seinen Rechten verletzt erachtet, wobei er offenbar die Beantwortung der Frage, ob eine solche Verletzung angenommen werden kann, der Beurteilung des Rekursführenden anheimgestellt wissen will.

Der Verwaltungsgerichtshof konnte nicht anerkennen, daß das Administrativverfahren von einem solchen Grundsatz beherrscht werde. Denn die Rekurslegitimation hängt nicht von dem Erachten des Rekursführenden, sondern davon ab, ob er in Wirklichkeit durch die Verfügung oder Entscheidung, die er befeitigen will, in seinen Rechten oder Interessen unmittelbar berührt wird. Es gilt auch hier, abgesehen von den Fällen, in denen das Gesetz die Frage nach dem Kreise der Rekursberechtigten ausdrücklich beantwortet, nur die Regel, daß die Legitimation zur Rekursführung nur jenen zukommt, welche in dem der Entscheidung vorangehenden Verfahren als Parteien teilzunehmen berufen waren, was wieder, abgesehen von besonderen ausdrücklichen Vorschriften in einzelnen Gesetzen, im allgemeinen von dem unmittelbaren Interesse an der in Verhandlung stehenden Angelegenheit, von dem Rechte abhängt, durch die Stellung im Verfahren, durch die in diesem Verfahren abzugebenden Erklärungen auf das Ergebnis der Verhandlung, den Beschluß oder die Entscheidung Einfluß zu nehmen.

Wird nun erwogen einerseits, daß das Heimatsgesetz vom 3. Dezember 1863 samt der Novelle vom 5. Dezember 1896 eine ausdrückliche Bestimmung über ein Rekursrecht des Landes-Ausschusses nicht enthält, dann, daß in dem durch diese Gesetze geregelten Verfahren die Einflußnahme einer Landesverwaltung nicht vorgesehen ist, vielmehr das Verfahren sowohl bei Feststellung eines bereits vorhandenen, als bei Erwerbung eines neuen Heimatsrechtes ohne irgendwelche Einvernehmung, ohne Zuziehung eines Landes abgeführt wird, dann insbesondere, daß dem Lande, wie aus § 7 der Novelle hervorgeht, nicht einmal in dem Falle der freiwilligen Aufnahme eines Fremden in den Heimatsverband ein Rechtsmittel gegen eine solche Verfügung der Gemeinde zusteht, sowie andererseits, daß, wie der Landes-Ausschuß selbst anerkennt, in dem Verfahren über Begehren um Aufnahme in den Heimatsverband auf Grund des § 6 der Novelle den Ländern, denen die in Betracht kommenden Gemeinden zugehören, eine Parteienstellung und eine Rekursberechtigung nicht zukommt, so zeigt sich, daß der vorliegenden Beschwerde eine ausreichende Grundlage mangelt.

Hinsichtlich des Versuches, einen Unterschied zwischen dem Beschlusse auf Verweigerung der Aufnahme und dem Widerrufe eines Aufnahms-Beschlusses darzutun, ist darauf hinzuweisen, daß ein solcher Widerrufungs-Beschluß seinem Wesen nach nichts anderes darstellt, als eine Wiederaufnahme des Verfahrens über das ursprüngliche Aufnahmsbegehren und auf Grund dieses wiederaufgenommenen Verfahrens eine neue, und zwar gegenteilige, nämlich abweisende Beschlußfassung der Aufenthaltsgemeinde.

Die Beschwerde mußte daher als unbegründet abgewiesen werden.

### 3.

#### Zulassung einer Stufkadorung ohne Holzschalung mit über Kreuz gespanntem Rohrgewebe.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 2. Juni 1907, M. Abt. XV 1005/08:

In Erledigung des Ansuchens des Herrn Franz F r i c c i, XII., Ratschlagasse 23, wird die Verwendung der von ihm vorgeschlagenen Deckenschalung mit über Kreuz gespanntem Rohrgewebe (doppelte Verrohrung) ohne Holzschalung bei Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Die Deckenschalung ist in der aus der vorgelegten Planstizze ersichtlichen Weise herzustellen und hat dem überreichten Muster zu entsprechen.

Die Stärke der Gipschichte muß einschließlich Verrohrung mindestens 3 cm betragen.

2. Die Befestigung dieser Deckenschalung an den Trämen ist in vollkommen verlässlicher Weise vorzunehmen, auch ist Sorge zu tragen, daß die Gipschichte mit dem Rohrgewebe und die Drahteinlage einen innigen Verband bilde.

Der zur Aufhängung des Rohrgewebes verwendete wagrecht gespannte Eisendraht muß mindestens 2,5 cm, die schräg gespannten oder abwärts gebogenen Drähte müssen mindestens 2 cm Durchmesser besitzen.

Alle Drähte müssen verzinkt sein und dürfen höchstens 30 cm von einander abstehen.

3. Um zu verhüten, daß die Deckenträme die Feuchtigkeit der Gipsplatte während und nach deren Herstellung aufnehmen, hat die Anbringung derart zu erfolgen, daß die Gipsplatte von den Trämen durch eine mindestens 1 cm

starke Holzleiste getrennt ist, ferner sind genügend große Flächen der oberen Deckenschalung in jedem Deckenfelde so lange offen zu lassen, bis die Gipschichte trocken ist.

Während dieser Zeit sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen, damit das Betreten der unteren Schalung und hieraus entstehende Unglücksfälle vermieden werden.

4. Die beabsichtigte Anwendung dieser Deckenschalung ist in den Bauplänen auszuweisen.

5. Die Herstellung dieser Deckenschalung gehört zu den Befugnissen der konzessionierten Bau- oder Maurermeister, beh. aut. Zivil- oder Bau-Ingenieure, der beh. aut. Architekten und der Stukkaturmeister.

6. Der Zeitpunkt der Herstellung der Deckenschalung ist jedesmal dem Stadtbauamte im kurzen Wege bekanntzugeben.

7. Die Abänderung und Ergänzung vorstehender Bedingungen, sowie die gänzliche Zurücknahme dieser Bewilligung nach den Ergebnissen der praktischen Erfahrungen bleibt vorbehalten.

### 4.

#### Verwendung von übertragbaren Bierdruckapparaten in geschlossenen Räumen.

Mit dem Statthaltereie-Erlasse vom 19. Juni 1907, Z. I a 1736 (M. Abt. XVII 3958/07), wurde nachstehendes anher eröffnet (Normalienblatt des Magistrates Nr. 41):

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 1. Juni 1907, Z. 16107, aus Anlaß der seitens einer Landesstelle gestellten Anfrage, ob die übertragbaren Bierdruckapparate, sogenannten „Handpumpen“, auch in geschlossenen Räumen, in denen reine Luft nicht vorhanden ist, verwendet werden dürfen, der k. k. Statthaltereie im Einvernehmen mit dem Handelsministerium nachstehendes eröffnet:

Durch die Ministerial-Berordnung vom 11. Juli 1905, R.-G.-Bl. Nr. 112, wurde in Ergänzung der Ministerial-Berordnung vom 13. Oktober 1897, R.-G.-Bl. 237, auch die Verwendung der kleinen übertragbaren Bierdruckapparate, sogenannten „Handpumpen“, gegen Einhaltung spezieller dort vorgeschriebener Bedingungen gestattet.

Durch diese, wie bemerkt, bloß ergänzende Verordnung vom 11. Juli 1905 wurden aber keineswegs die allgemeinen Vorschriften der Ministerial-Berordnung vom 13. Oktober 1897 in ihrer Anwendbarkeit auf Handpumpen aufgehoben, woraus folgt, daß die Bestimmungen des Punktes 3, lit. a) der Ministerial-Berordnung vom 13. Oktober 1897, R.-G.-Bl. Nr. 237, wonach die Aufstellung des Druckapparates derart geschehen muß, daß demselben stets reine Luft zugeführt werden kann, auch bei Verwendung von Handpumpen zu beobachten sind.

Hierauf werden zur Darnachachtung aufmerksam gemacht:

Die k. k. Bezirkshauptmannschaften Niederösterreichs, der Wiener Magistrat, Abteilung XVII, und die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs.

### 5.

#### Sonntags-Verschleiß von Nebenartikeln in Tabak-Trafiken.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthaltereie vom 19. Juni 1907, Z. I a-1755, M. Abt. XVII 3889 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 42):

Das k. k. Handelsministerium hat mit dem Erlasse vom 4. Juni 1907, Z. 15894, der k. k. Statthaltereie in Prag mit Beziehung auf ihren Bericht vom 3. April 1907, Z. 313349 ex 1906, betreffend den Sonntags-Verschleiß von Nebenartikeln in selbständigen Tabak-Trafiken, nach gepflogenen Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium eröffnet, daß der in dem Bericht erwähnte, an die k. k. Finanz-Landes-Direktion in Prag gerichtete Erlaß dieses Ministeriums vom 27. August 1906, Z. 59602, eine Abänderung der Verordnung vom 22. Mai 1906, Z. 23810, B.-Bl. Nr. 115, betreffend die Beschränkung der Sonntagsarbeit in den Tabak-Verschleißgeschäften, weder zum Gegenstande hatte noch eine solche überhaupt intendiert hat.

Da jedoch die in diesem Erlasse erfolgte Nebeneinanderstellung zweier, in Bezug auf die Sonntagsruhe verschiedenartig geregelter Nebenartikel (Rauchrequisiten und Papierwaren) laut der Ausführungen dieser Landesstelle zu mißverständlichen Deutungen Anlaß gegeben hat, hat sich das k. k. Finanzministerium veranlaßt gesehen, die Finanz-Landesbehörden einzuladen, die unterstehenden Verschleißbehörden zunächst auf die im Punkte 3, Abs. 1 der zitierten Verordnung enthaltene Unterscheidung zwischen dem Verschleiß arabischer Wertzeichen, Rauchrequisiten und Zeitungen einerseits und jenem anderer Nebenartikel andererseits besonders aufmerksam zu machen und ausdrücklich hervorzuheben, daß nur die erstgenannten, taxativ aufgezählten Warenartikeln (arabische Wertzeichen, Rauchrequisiten und Zeitungen) rücksichtlich des Sonntags-Verschleißes den Tabakfabrikaten gleichgestellt sind und demgemäß an Sonntagen während der von den Finanzbehörden für den Tabak-Verschleiß fixierten Stunden ohne Rücksicht auf die von den politischen Landesbehörden erlassenen Sonntagsruhevorschriften verkauft werden dürfen.

Anders steht die Sache rücksichtlich aller übrigen Warenkategorien, welche von selbständigen Tabak-Trafiken als Nebenartikel geführt werden. Letztere dürfen gemäß der ausdrücklichen Vorschrift des Punktes 3, Abs. 1 der zitierten Verordnung in Tabak-Trafiken an Sonntagen nur während jener Stunden zum Verkaufe gebracht werden, innerhalb deren der Verschleiß dieser Artikel im Handelsgewerbe überhaupt auf Grund der von den politischen Landesbehörden erlassenen Vorschriften an Sonntagen zulässig ist.

Wenn also der Verschleiß der letztgenannten Nebenartikel an Sonntagen im Handelsgewerbe während jener Stunden, innerhalb deren die Tabak-Trafiken offengehalten werden dürfen, ganz oder teilweise verboten ist, so gilt dieses Verbot auch für die Tabak-Trafiken. Das Verbot begründet allerdings nicht die Verpflichtung zur Sperrung der Betriebsstätte, sondern hat lediglich zur Folge, daß der Verschleiß der betreffenden Nebenartikel einzustellen ist, widrigenfalls seitens der Dawiderhandelnden die Bestrafung durch die Gewerbebehörde eventuell die Kündigung der Tabak-Trafik zu gewärtigen wäre.

**6.**

**Wiederholung der Befähigungsprüfung Einjährig-Freiwilliger-Aspiranten im Falle einer Erkrankung.**

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 19. Juni 1907 Z. II-1168/07, M. Abt. XVI 6417/07 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 38):

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit Erlaß vom 28. Mai 1907, Z. XVI-291, im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichskriegsministerium die Bestimmung des § 65:9 zweiter Absatz der Wehrvorschriften I. Teil, wonach Aspiranten, welche im Laufe der Befähigungsprüfung zum Einjährig-Freiwilligen zurückgetreten sind, diese Prüfung erst nach Ablauf eines vollen Jahres wiederholen dürfen, dahin erläutert, daß diese Verfügung auf Aspiranten, welche die Prüfung erwiesenermaßen infolge Erkrankung abbrechen mußten, dann nicht anzuwenden ist, wenn sie aus jenen Gegenständen, aus welchen sie bis dahin die Prüfung bereits abgelegt hatten, entsprechende Kenntnisse nachgewiesen haben.

In diesen Fällen kann den Aspiranten, wenn sie darum bitten, die Ablegung der Prüfung im nächstfolgenden Monat, beziehungsweise zu dem ihrer Genesung unmittelbar folgenden Prüfungstermin bewilligt werden. Eine weitere Hinausschiebung des Termines für die Prüfung vor Ablauf eines vollen Jahres ist nicht statthaft.

Diese Prüfung ist aus sämtlichen Gegenständen abzulegen, es wäre denn, daß der Aspirant bei der erstmaligen Prüfung diese bis auf einen Gegenstand abgelegt und mit Erfolg bestanden hat. Im letzteren Falle kann die nachträgliche Prüfung auf diesen einen Gegenstand eingeschränkt werden.

Prüfungswerbern, welche nach vorstehendem erst nach dem 1. März jenes Jahres, in welchem sie das 21. Lebensjahr vollenden, erneuert zur Prüfung gelangen würden, kann im Hinblick auf die strikten Bestimmungen des § 25, erster Absatz lit. c des Wehrgesetzes die Ablegung dieser Prüfung nicht mehr bewilligt werden.

**7.**

**Nichtzuerkennung von Zeugegebühren anlässlich der Feststellung von Fallsucht bei Stellungen.**

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 19. Juni 1907, Z. II-1199/07, M. Abt. XVI 6418/07 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 39):

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat einvernehmlich mit dem k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 28. Mai 1907, Z. XV-285, nachstehendes eröffnet:

Aus der Bestimmung des § 92:7 der Wehrvorschrift I. Teil ergibt sich, daß zum Zwecke der Feststellung der Fallsucht eines Stellungspflichtigen einzuvernehmende Ärzte nicht als Sachverständige, sondern bloß als Zeugen anzusehen sind. Deren Einvernahme hat durch die politische Behörde I. Instanz zu erfolgen.

Die kaiserliche Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, enthält im § 9 die Bestimmung, daß die landesfürstlichen politischen und polizeilichen Behörden berechtigt sind, die in ihrem Amtsgebiete befindlichen Personen, deren Erscheinen in einer Amtshandlung nötig ist, vorzuladen.

Einen Anspruch auf Zuerkennung von Reisekosten, bezw. Zeugegebühren haben die von den genannten Behörden vorgeladenen Zeugen nicht, da dieser Anspruch, abgesehen von Straffällen aus den allgemeinen, das Administrativverfahren regelnden Vorschriften nicht abgeleitet werden kann, und der Anspruch derartiger Gebühren auch in den Wehrvorschriften, welche für die Beurteilung des vorliegenden Falles zunächst in Betracht kommen, nicht vorgesehen ist.

Es unterliegt demnach keinem Zweifel, daß die Administrativbehörden berechtigt sind, auch Ärzte ohne Zulassung eines Anspruches auf Entschädigung behufs Konstatierung der Fallsucht eines Stellungspflichtigen vorzuladen und als Zeugen einzuvernehmen.

**8.**

**Beglaubigte Abschriften der Studienzeugnisse für Einjährig-Freiwilligen-Aspiranten.**

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 19. Juni 1907, Z. II-1223, M. Abt. XVI 6620 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 52):

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 4. Mai 1907, Z. XIV-259, genügen zum Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährigen Präsenzdienst (§ 69:4, lit. b der Wehrvorschriften I. Teil) auch gerichtlich oder notariell im Inlande beglaubigte Abschriften der bezüglichen Studiennachweise.

Die von im Auslande sich aufhaltenden Wehrpflichtigen beigebrachten abschriftlichen Nachweise bedürfen lediglich der Beglaubigung seitens einer k. u. k. Vertretungsbehörde.

Dieser Erlaß ist beim bezogenen Paragraphen der Wehrvorschriften vorzumerken.

**9.**

**Waffen- und Bilderhandel durch Trödler.**

Mit dem Statthalterei-Rund-Erlasse vom 20. Juni 1907, Z. I a-1859 (M. Abt. XVII 4083/07), wurde nachstehendes anher eröffnet (Normalienblatt des Magistrates Nr. 44):

Die Statthalterei hat aus zu ihrer Entscheidung vorgelegten Rekursen aus Anlaß von Strafamtshandlungen wider Trödler und Antiquitätenhändler entnommen, daß die Gewerbebehörden diese Gewerbetreibenden zum Verkaufe von gebrauchten beziehungsweise alten Bildern aus dem Grunde nicht berechtigt erachten, weil zum Verkaufe von auf mechanischem oder chemischem Wege erzeugten Bildern eine Konzession nach § 15, Punkt 1 der Gewerbeordnung erforderlich ist.

Die Statthalterei vermag diesen Standpunkt nicht zu teilen und erblickt in dieser rechtlichen Auffassung eine, weder vom Gesetze gewollte, noch auch dem wirtschaftlichen Verkehre entsprechende Auffassung.

Daselbe gilt von dem Verkaufe von Waffen; sowohl Trödler als Antiquitätenhändler wurden bestraft, weil sie gebrauchte Waffen zum Verkaufe brachten.

Was letztere Gegenstände anbelangt, so beantwortet sich die Frage, ob genannte Gewerbetreibende zum Handel mit diesen berechtigt sind, dadurch, ob diesen Gegenständen der Charakter einer Waffe zukommt oder nicht.

Solange die Waffe noch diesen Charakter besitzt, so lange sie nach ihrer Form und ihrer Beschaffenheit noch als Waffe verwendet werden kann, ist zu deren Verkauf eine Konzession unbedingt erforderlich.

Wenn sie aber diesen Charakter verloren hat und aufgehört hat, Waffe zu sein, dann wird sie zum gebrauchten Gegenstande und ist der Trödler zum Handel mit diesem ebenso berechtigt wie der Antiquitätenhändler, der die früherer Zeit entstammende Waffe als Antiquität am Lager hat.

Ein Beispiel:

Ein Revolver, wenn auch beschädigt und alter, nicht mehr gangbarer Konstruktion, wird so lange eine Waffe bleiben, solange die Munition jederzeit erhältlich ist; ein altes Gewehr jedoch, für welches die entsprechende Munition gar nicht mehr erhältlich ist und das nur mit Kosten wieder gebrauchsfähig gemacht werden könnte, die in gar keinem Verhältnisse zum Werte des Gewehres stünden, hat diesen Charakter vollständig verloren und nur mehr antiquarischen Wert.

Liegt bei Waffen das Kriterium in der Eignung zu ihrer ursprünglichen Bestimmung für diese, so liegt bei Druckwerken dieses Kriterium darin, ob das Druckwerk noch als solches für sich allein besteht, oder den Charakter eines häuslichen Gebrauchsgegenstandes bekommen hat und ob es sich um den Vertrieb einzelner zufällig erworbener Bilder handelt oder aber um einen den wesentlichen Inhalt des Geschäftsbetriebes bildenden Verkauf.

Im ersteren Falle wird Trödlern und Antiquitätenhändlern gegenüber wohl Indulgenz gewährt werden müssen, will man nicht erworbene Rechte beeinträchtigen und den wirtschaftlichen Verkehr Einschränkungen unterwerfen, die das Gesetz nicht beabsichtigte und öffentliche Rücksichten nicht erheischen.

Dieser Erlaß ergeht gleichlautend an die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Niederösterreich, den Wiener Magistrat, Abteilung XVII und die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs.

**10.**

**Verkehr der Landsturm-Bezirkskommandos mit den für Gagistenposten designierten Personen des Zivilstandes.**

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 21. Juni 1907, Z. II-1239, M. Abt. XVI 6593 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 51):

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 24. Mai 1907, Z. IX-761, haben von nun an die Landsturm-Bezirks(Expositurs)kommandos in allen Landsturmangelegenheiten mit den für Sagistenposten im Landsturm designierten Personen des Zivilstandes nicht mehr unmittelbar, sondern im Wege der politischen Bezirksbehörden schriftlich zu verkehren.

Hievon hat das k. k. Ministerium für Landesverteidigung alle k. k. Landwehrkommanden, das k. k. Landesverteidigungskommando in Innsbruck, sowie alle k. k. Landsturm-Bezirkskommandos (Exposituren) verständigt.

### 11.

#### Berechtigung der Maurermeister zum Spritzen und Linieren von Toreinfahrten und Stiegenhäusern.

Mit dem Statthaltereie-Erlasse vom 26. Juni 1907, Z. I b-2818/4 (M. Abt. XVII 3990), wurde nachstehendes anher eröffnet (Normalienblatt des Magistrates Nr. 48):

Mit der Entscheidung vom 30. März 1906, Z. I b-488/1, hat die k. k. Statthaltereie nach Anhörung der Genossenschaften der Zimmer- und Dekorationsmaler und der Bau- und Steinmetzmeister, sowie der Handels- und Gewerbekammer in Wien auf Grund des § 36, Absatz 2 der Gewerbeordnung ausgesprochen, daß der Maurermeister Th. M. in Wien in Ausübung seines Gewerbes berechtigt ist, Toreinfahrten und Stiegenhäuser zu spritzen und zu linieren, wenn hiebei nur einfache Linien gezogen werden und keinerlei figurale Verzierungen oder Malerschablonen Verwendung finden.

Dem seitens der Genossenschaft der Zimmer- und Dekorationsmaler in Wien gegen die Entscheidung eingebrachten Rekurse hat das k. k. Handelsministerium mit dem Erlasse vom 10. Juni 1907, Z. 15384 ex 1906, keine Folge gegeben, weil die Berrichtungen, zu welchen die Berechtigung dem Maurermeister durch die angefochtene Entscheidung zugesprochen wird, nach ihrer Art und der bestehenden Gepflogenheit als zu den dem Maurermeister zustehenden Arbeiten des Tünchens und Färbelns von Mauerwerk zugehörig anzusehen sind.

### 12.

#### Anbringung von Steckschildern — Beschwerde.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthaltereie vom 28. Juni 1907, Z. VI, 170, M. Abt. IV 2464/07:

Über die Beschwerde der Genossenschaft der Friseure und Kafeure in Wien vom 5. Dezember 1906, Z. 1078, gegen die Handhabung der Kundmachung des Wiener Magistrates vom 21. Oktober 1893, Z. 8041/XIV, in Bezug auf das Anbringen von den im Friseurgewerbe üblichen Aussteckschiffeln findet sich die Statthaltereie, ohne näher auf die Frage der Legitimation der Genossenschaft zur Einbringung dieser Beschwerde einzugehen, nicht bestimmt, eine Verfügung zu treffen, weil die bezogene Magistrate-Kundmachung gegen kein bestehendes Gesetz, insbesondere nicht gegen die Bestimmung des § 44 der Gewerbeordnung verstößt und die Frage der Gesetzmäßigkeit der Einhebung von Lokalaugenscheinsteuern nach dem genehmigten Taxtarife nur im einzelnen Falle beurteilt werden kann.

### 13.

#### Mitwirkung der Gewerbebehörden bei der Zuckersteuer-Kontrolle.

Die k. k. n.-ö. Statthaltereie hat mit dem Erlasse vom 1. Juli 1907, Z. I a-1876 (M. Abt. XVII 4081), nachstehendes anher eröffnet (Normalienblatt des Magistrates Nr. 43):

Über Ersuchen der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Wien vom 15. Juni 1907, Z. IV-874/1 werden die Gewerbebehörden I. Instanz zufolge des nach vorherigem Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium erlassenen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 24. Mai 1907, Z. 8915, angewiesen, gleichzeitig mit der Ausfolgung des Gewerbebescheines, beziehungsweise des Konzessionsdekretes für die der Zuckersteuerkontrolle unterliegenden Gewerbe, d. s. Zuckerhändler, Zuckererschleifer, Zuckerbäcker, Kaffeehausunternehmer, Kaffeehändler, Erzeuger von Kandis, Kanditen, Likör, Champagner, versüßten Weinen und Schokolade, die zuständige Finanzbehörde I. Instanz zu verständigen.

Hievon werden gleichlautend in Kenntnis gesetzt die k. k. Bezirkshauptmannschaften Niederösterreichs, der Wiener Magistrat, Abteilung XVII, und die Stadträte in Wr.-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs.

### 14.

#### Pharmazenten-Ausschuß Wien, Beitragseinhebung.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthaltereie vom 3. Juli 1907, Z. II-2099, M. Abt. X 6075/07:

Der im Amtsblatte zur „Wiener Zeitung“ Nr. 98 vom 28. April 1907 verlautbarte Beschluß des Ausschusses der konditionierenden Pharmazenten in Wien vom 10. April 1907, zur Bestreitung der Kosten für die Agenden des Ausschusses von den wahlberechtigten Magistern der Pharmazie im Bereiche des Wiener Apotheker-Hauptgremiums einen Betrag von jährlich 12 K, zahlbar im Vorhinein auch in Einvierteljahresraten von 3 K, einzuhellen, wird gemäß § 18 der Ministerial-Verordnung vom 2. Jänner 1907, N.-G.-Bl. Nr. 6, genehmigt.

### 15.

#### Unreelles Vorgehen von Handlungsreisenden.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthaltereie vom 7. Juli 1907, Z. I a-1986, M. Abt. XVII 4162/07 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 50):

In letzterer Zeit haben die Klagen über unreelles Vorgehen von Handlungsreisenden, insbesondere auch von solchen ausländischer Firmen, in bedeutendem Maße zugenommen.

Die in zahlreichen Fällen gepflogenen, teilweise auch zum Anlasse strafgerichtlicher Untersuchung genommenen Erhebungen haben als typisches Bild folgendes ergeben:

Durch Überredungskunst und phantasievolle Anpreisung des Handlungsreisenden, im Vereine mit geschäftlicher Unerfahrenheit und Unüberlegtheit des Kunden wird dieser oft zu einer, das Maß seines Bedarfes weit übersteigenden Bestellung veranlaßt, nicht selten aber auch die Unaufmerksamkeit des Kunden beim Abschlusse dazu benützt, seine Unterschrift auf einem Bestellformulare zu erhalten, welches auf größere als die von ihm beabsichtigten Bestellungen oder auf von ihm nicht gewollte Vertragsbestimmungen lautet.

Aber auch bei ordnungsmäßiger Ausfüllung der Bestellscheine kommen Lieferungen von Waren in größeren Mengen oder zu höherem Preise, als vereinbart wurde, vor. Dies ist darauf zurückzuführen, daß der Reisende den Auftrag in einer abweichenden Weise seiner Firma mitteilt, um höhere Provision zu erlangen, darauf bauend, daß der Kunde nach Empfangnahme der Ware, um weiteren Unannehmlichkeiten auszuweichen, diese doch behalten werde.

Schließlich betrifft ein Teil der erhobenen Fälle die Tatsache, daß nach den Angaben, beziehungsweise Proben des Reisenden für gut und preiswürdig befundene Ware in schlechter, oft gänzlich unbrauchbarer Beschaffenheit geliefert wird.

Zumeist sind es bäuerliche Landwirte, Krämer und abseits vom regen Verkehr etablierte Geschäftsleute, bei welchen solche Praktiken versucht werden. Der in solchen Vorfällen Verletzte ist häufig außerstande, den ordentlichen Rechtsweg wirksam zu verfolgen und auch die Anwendbarkeit des allgemeinen Strafgesetzes ist nicht immer gegeben. Es erscheint daher um so dringender geboten, daß durch strenge Handhabung der auf die Handlungsreisenden bezüglichen gewerberechtlichen Vorschriften dem geschilderten unreellen Gebaren tunlichst der Boden entzogen werde.

Zufolge Erlasses des Herrn Handelsministers vom 20. Juni 1907, Z. 3067/S. M., werden die politischen Behörden I. Instanz angewiesen, die Bevölkerung, besonders auch die Gewerbsleute und ihre Organisationen auf derartiges schwindelhaftes Vorgehen von Handlungsreisenden aufmerksam zu machen und entsprechende aufklärende Belehrungen in ihre Amtsblätter einzuschalten. Auch sind die Legitimationen der Handlungsreisenden regelmäßig, jedoch in einer deren realen Geschäftsinteressen nicht hinderlichen Weise, einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, den Klagen der Bevölkerung über unreelle Gebahrung von Handlungsreisenden ein aufmerksames Ohr zu leihen und dabei immer ihr Augenmerk darauf zu richten, ob nicht im einzelnen Falle Anhaltspunkte zu einem Einschreiten wegen Übertretung der § 59 ff. Gewerbeordnung gegeben sind. Sind solche vorhanden, so ist mit größter Strenge gegen die Schuldigen strafweise vorzugehen, eventuell, wenn sich der Verdacht einer Übertretung des allgemeinen Strafgesetzes als begründet erweist, auch das Strafgericht in Kenntnis des Falles zu setzen.

### 16.

#### Einwanderung in dem Vereinigten Königreiche Großbritannien und Irland.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthaltereie vom 8. Juli, Z. IX-2093, M. Abt. XVI 7040:

Nach dem englischen Fremdengeetze vom Jahre 1905 dürfen ausländische Zwischendeckpassagiere, welche auf einem Einwandererschiffe ankommen, in dem Vereinigten Königreiche Großbritannien und Irland nur in bestimmten Häfen und nur auf Grund einer besonderen Erlaubnis landen. Als Einwandererschiff gilt jedes Schiff, welches mehr als 20 ausländische Zwischendeckpassagiere nach dem Vereinigten Königreiche bringt. Einwanderungshäfen sind die Häfen von Cardiff, Dover, Falfestone, Grangemouth, Grimsby, Harwich, Hull, Leith, Liverpool, London (Queensborough), Newhaven, Southampton, die Häfen am Tyne (Newcastle, North, Shields und South Shields). In den Einwanderungshäfen sind Einwanderungs-Kommissäre und Sanitätsinspektoren bestellt.

Die Erlaubnis zu landen erteilt der Einwanderungs-Kommissär auf Grund einer von ihm gemeinschaftlich mit einem Sanitätsinspektor vorgenommenen Unter-

suchung. Wird die Erlaubnis verweigert, so kann der Einwanderer an das im Hafen befindliche Einwanderungsamt appellieren.

Unerwünschten Einwanderern darf der Einwanderungs-Kommissär die Landungserlaubnis nicht erteilen.

Als unerwünschte Einwanderer sind zu behandeln:

1. Einwanderer, welche nicht darzutun vermögen, daß sie die erforderlichen Mittel besitzen oder in Stande sind, solche zu erwerben, um sich selbst sowie ihre sie begleitenden Angehörigen anständig zu erhalten.

2. Irfsinnige und Blödsinnige, sowie Personen, welche infolge einer Krankheit oder eines körperlichen Gebrechens voraussichtlich der Armenversorgung aus öffentlichen Mitteln zur Last fallen oder sonst der Öffentlichkeit Schaden bringen werden.

3. Personen, welche in einem fremden Lande, mit welchem ein Auslieferungsvertrag besteht, wegen eines nicht politischen Verbrechens, das im Sinne des Auslieferungsgesetzes von 1870 ein Auslieferungsverbrechen ist, verurteilt wurden.

4. Personen, welche schon einmal auf Grund des Fremdengesetzes aus dem Vereinigten Königreiche ausgewiesen worden sind.

Der Besitz von 5 £ (120 K) seitens eines Einwanderers und von weiteren je 2 £ (48 K) für jeden begleitenden Angehörigen wird in der Regel als genügend angesehen. Ob ein Einwanderer, welcher den Besitz solcher Geldmittel nicht nachweisen kann, landen darf oder nicht, entscheidet auf Grund der vorzunehmenden Erhebungen der Einwanderungs-Kommissär nach freiem Ermessen. Die Erhebungen des Kommissärs werden sich hauptsächlich darauf beziehen, über welche Betriebsmittel der Einwanderer verfügt, um ein Erwerbsunternehmen anzufangen, und ob er ein bestimmtes Handwerk oder eine bestimmte sonstige Beschäftigung hat. Der Einwanderungs-Kommissär wird bei seinem Urteile die jeweilige Konjunktur in der betreffenden Branche in Betracht ziehen.

Auf fremde Zwischendepassagiere, welche beweisen können, daß sie bloß in England landen wollen, um von dort ohne unnötigen Verzug nach einem anderen außerhalb Englands gelegenen Bestimmungsorte weiter zu reisen, findet das Gesetz keine Anwendung.

## 17.

### Auswanderung nach Argentinien. — Warnung.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 9. Juli 1907, Z. IX-2111, M. Abt. XVI 7039:

Wie dem k. k. Ministerium des Innern mitgeteilt wird, ist die Auswanderung aus den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern nach Argentinien im Jahre 1906 nicht unbeträchtlich gestiegen. Die Ursache dieser Erscheinung ist in der Agitation zu suchen, welche für die Auswanderung nach Argentinien von herumreisenden Agenten persönlich und von der Firma *Mißler* in Bremen durch massenhaft versendete Prospekte und Broschüren betrieben wird.

Überdies kommt es nicht selten vor, daß Auswanderer, welche in Bremen mit der Absicht ankommen, nach den Vereinigten Staaten von Amerika zu reisen, durch die Drohung, sie würden in den Vereinigten Staaten wahrscheinlich zurückgewiesen werden, bestimmt werden, ihr Reiseziel zu ändern und nach Argentinien sich zu wenden. Die Lage österreichischer Auswanderer in Argentinien ist jedoch nach wie vor keineswegs günstig. Am ehesten können ihr Fortkommen noch jene finden, welche so viel Kapital haben, um Grund und Boden zu kaufen, um darauf Landwirtschaft zu betreiben, sowie Handwerker, deren Arbeit mit der Landwirtschaft in engem Zusammenhange steht, wie Schmiede, Stellmacher, Zimmerleute, Maurer, Klempner, Schlosser etc. Geradezu trostlos sind jedoch die Aussichten für gewöhnliche Arbeiter aller Art (Feldarbeiter, Tagelöhner etc.), für welche der Arbeitslohn im steten Sinken begriffen ist. Bei dieser Sachlage kann von der Auswanderung nach Argentinien nach wie vor nur nachdrücklichst abgeraten werden und es empfiehlt sich dringend, jeder Agitation zur Auswanderung nach diesem Lande sich gänzlich ablehnend zu verhalten.

## 18.

### Baugewerkearbeiter für die Schweiz.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 10. Juli 1907, Z. IX-2112/2, M. Abt. XVI 7110:

In diesem Jahre wird in der Schweiz im Baugewerbe voraussichtlich eine lebhaftere Nachfrage nach fremden Arbeitern sich ergeben. Die Bauzeitung dauert vom Anfange März bis Ende November. Die Arbeitslöhne betragen 0.50 bis 0.60 Francs pro Stunde für Maurer, 0.38 bis 0.48 Francs pro Stunde für Handlanger und 0.28 bis 0.37 Francs pro Stunde für Pflasterbuben. Eine Kündigung findet nicht statt. Der Lohn wird pro Stunde wirklicher Arbeitszeit bemessen und am ersten Zahltag entsprechend den Leistungen des Arbeiters festgesetzt. Alle 14 Tage ist Zahltag, die Auszahlung findet nach Schluß der Arbeit statt. Vorschüsse werden keine gegeben. Es müssen daher die Arbeiter wenigstens soviel Bargeld mitbringen, daß sie durch 14 Tage leben können, wenn anders sie nicht durch Kontrahierung schwer zu tilgender Schulden von vorn-

herein in eine bedrängte Lage kommen sollen. Es ist Vorschrift, daß jeder Arbeiter gegen Unfall versichert werde. Die normale Arbeitszeit beträgt in der Regel im Sommer zehn Stunden, im Winter richtet sie sich nach der Tageshelle, beträgt jedoch nicht weniger als acht Stunden. Für Sonntags- und Nacharbeit, sowie für Überzeit, das heißt Arbeit von mehr als elf Stunden pro Tag, wird ein Zuschlag von 50 Prozent gewährt; ebenso wird für Arbeit, bei welcher der Arbeiter im Wasser stehen muß, bis zu 50 Prozent Zuschlag gezahlt. Um Unannehmlichkeiten bei den Schweizer Behörden zu vermeiden, ist es vorteilhaft, wenn die Arbeiter mit auf die Schweiz lautenden Reiselegitimationen sich versehen.

## 19.

### Affentierungsschwindel in New-York.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 11. Juli 1907, Z. II-1367, M. Abt. XVI 7342 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 54):

Laut eines an das k. k. Ministerium für Landesverteidigung gelangten Berichtes einer politischen Landesstelle wurde die Wahrnehmung gemacht, daß aus Amerika zurückgekehrte Stellungspflichtige sich im Besitze von amtlichen Bescheinigungen des k. und k. General-Konsulates befanden, nach deren Inhalt die Betreffenden von dem Erscheinen vor der heimatischen Stellungs-Kommission enthoben und als waffenunfähig, beziehungsweise nicht mehr stellungspflichtig klassifiziert wurden, obwohl teils die ministeriellen Entscheidungen infolge konsularärztlicher Tauglichkeitskonstatierung abweislich lauteten, teils Stellungsenthebungseinschreiten im vorgeschriebenen Wege gar nicht eingebracht worden waren.

Die durchgeführte Nachstellung dieser Individuen ergab in allen Fällen ihre Militärdiensttauglichkeit.

Zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 26. Juni 1907, Dep. XV, Nr. 4745, werden die politischen Bezirks- und Polizeibehörden angewiesen, der Rückkehr noch im stellungspflichtigen Alter stehender Personen in das Inland ein besonderes Augenmerk zuzuwenden, ihre eventuellen ausländischen Stellungsdokumente eingehendst und an der Hand der Amtsbehelfe zu prüfen und gegebenenfalls die Nachstellung der Betreffenden durchzuführen.

Über etwaige in diesen Hinsichten gemachte Wahrnehmungen ist unter Anschluß aller bezüglichen Verhandlungsakten unverzüglich fallweise zu berichten.

## 20.

### Niederländischer Honorarkonsul.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 11. Juli 1907, Z. IX-2153/I, M. Abt. XXII 2424/07:

Die kgl. niederländische Gesandtschaft in Wien hat dem auswärtigen Amte die seitens ihrer Regierung vollzogene Ernennung des niederländischen Staatsangehörigen *J. J. Capar* zum zugeteilten königlich niederländischen Honorarkonsul in Wien an Stelle des bisherigen Honorarkonsuls *Pistorius* angezeigt.

Da das k. u. k. Ministerium des Äußern von seinem Standpunkte gegen diese Ernennung keine Einwendung zu erheben hat, wird der Genannte in seiner amtlichen Eigenschaft als Honorarkonsul anerkannt und zur Ausübung seiner Konsularfunktionen zugelassen.

## 21.

### Abänderung des Verzeichnisses der Lehranstalten mit Einjährig-Freiwilligenrecht.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 15. Juli 1907, Z. II-1362, M. Abt. XVI 7341 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 55):

Gemäß Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 2. Juni 1907, Z. XIV-250, ist das Verzeichnis der den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf den Einjährig-Freiwilligendienst gleichgestellten Lehranstalten des Inlandes (Beilage II a zu § 64 der Wehrvorschriften I. Teil) wie folgt abzuändern:

Bei der „k. k. Kunstgewerbeschule des österreichischen Museums für Kunst und Industrie in Wien“ und bei der „k. k. Kunstgewerbeschule in Prag“ ist die Jahrgangszahl zu streichen und dafür in die Anmerkung für beide Schulen einzutragen:

„Ein Triennium an der allgemeinen Abteilung oder an einer der Fach- oder Spezialschulen ohne Unterschied, ob ein Teil des Trienniums an der allgemeinen, der übrige Teil aber an einer der Fach- oder Spezialschulen zurückgelegt worden ist.“

## 22.

**Regelung des Friedhofwesens im XXI. Bezirke.**

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 22. Juli 1907, M. Abt. X 6881/06:

Der Wiener Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 12. Juli 1907, Pr. 3. 9585, folgenden Beschluß hinsichtlich der Regelung des Friedhofwesens im XXI. Bezirke gefaßt:

1. Der Floridsdorfer Zentral-Friedhof ist künftig „Friedhof in Stammersdorf“ zu benennen.

2. In jenen neuen Teilen der Friedhöfe des XXI. Bezirkes und des Friedhofes in Stammersdorf, welche künftig durch eine Erweiterung an den Friedhof angeschlossen werden, sowie auch, jedoch nur über jeweiligen Stadtrats-Beschluß, in jenen zusammenhängenden Teilen der gegenwärtigen Friedhofsbestände, in welchen Neu- oder Wiederbelegungen angeordnet werden, sind folgende Grabstellen auszuführen:

- Einfache Grüfte für sechs Leichen, 3 m lang, 3·80 m breit und 2·50 m tief.
- Doppelgrüfte für neun Leichen, 3·80 m lang, 3·80 m breit und 2·50 m tief.
- Kapellengrüfte nur im Friedhofe in Stammersdorf, welche eine Grundfläche von mindestens 30 m<sup>2</sup> beanspruchen; die Festsetzung des genauen Ausmaßes und Fassungsraumes, der Ausstattung und des Preises einer Gruft oder eines Gruftplatzes ist abgefordert zu verhandeln, sobald ein Ansuchen vorliegt.
- Eigene Gräber für drei Leichen, 3 m lang, 1·40 m breit und 2·50 m tief.
- Einzelgräber (Kindergräber) für eine Leiche eines Erwachsenen oder zwei Leichen von Kindern unter 10 Jahren, 2·45 m lang, 1·30 m breit und 1·90 m tief.
- Schachtgräber für 72 Leichen, 26·50 m lang, 4·25 m breit und 2 m tief. Die Unterteilung der Reihe in drei Schachtgräber hat in Zukunft zu unterbleiben. Die Schachtgräber sind nur im Friedhofe in Stammersdorf anzulegen.
- Einfache Gräber für zwei Leichen, 2·80 m lang, 1·40 m breit, 2·50 m tief. Grabstellen dieser Art sind im Friedhofe in Stammersdorf nicht herzustellen.
- Im Friedhofe zu Aspern sind eigene und einfache Gräber nur mit einer Tiefe von 1·90 m auszuführen. In einem eigenen Grabe dürfen nur zwei Leichen Erwachsener beerdigt werden.
- Hinsichtlich des Fassungsraumes einer Grabstelle sind in sämtlichen Friedhöfen zwei Leichen von Kindern unter 10 Jahren der Leiche eines Erwachsenen gleichzuhalten.

3. Die sub 2 genannten Grüfte werden auf Friedhofsdauer erworben, die Vergabung der eigenen Gräber erfolgt auf 20 Jahre oder auf Friedhofsdauer, der Einzelgräber, Schacht- und einfachen Gräber auf 10 Jahre.

4. Die Festsetzung der Gebühren für fertige Grüfte erfolgt anlässlich der Erbauung von solchen. Im übrigen werden für die sub 2 genannten Grabstellen folgende Gebühren bestimmt:

- |  |       |
|--|-------|
| a) für einen fertigen Doppelgruftplatz . . .   | 800 K |
| b) für einen einfachen Gruftplatz . . . . .  | 500 " |
| c) Beilegegebühren bei Grüften (bei einer Doppelgruft von der dritten, bei einer einfachen Gruft von der zweiten Leiche an)  | 100 " |
| d) für ein eigenes Grab 80 K, wenn die Erwerbung auf 20 Jahre, 160 K, wenn die Erwerbung auf Friedhofsdauer erfolgt. Beilegegebühren von der zweiten Leiche an   | 40 "  |
| Gebühr für die Erneuerung des Benützungsrrechtes   | 30 "  |
| Ein auf 20 Jahre erworbenes, noch nicht verfallenes Grab kann nachträglich auf Friedhofsdauer durch die Einzahlung eines Betrages von 80 K samt 5 Prozent Zinsen vom Tage der ersten Erwerbung der Grabstellen bis zum Erlagstage erworben werden. |       |
| e) für ein Einzelgrab . . . . .  | 30 "  |
| Beilegegebühr von der zweiten Leiche an  | 15 "  |
| Gebühr für die Erneuerung des Benützungsrrechtes   | 10 "  |
| f) für ein Schachtgrab 6 K für Erwachsene und 3 K für ein Kind.  |       |
| g) für ein einfaches Grab 6 K für Erwachsene, 3 K für ein Kind.  |       |

Für die Erwerbung einer Grabstelle für Nichtzugewiesene, sowie für die Erneuerung des Benützungsrrechtes an einer solchen Grabstelle sind die doppelten Gebühren zu entrichten. Das gleiche gilt für die nachträgliche Erwerbung eines auf 20 Jahre erworbenen eigenen Grabes auf Friedhofsdauer.

In Schachtgräbern und einfachen Gräbern dürfen Nichtzugewiesene nicht beerdigt werden.

h) eine Erneuerung des Benützungsrrechtes an einem Schachtgrabe oder einfachen Grabe ist ausgeschlossen.

i) die Entrichtung von Totengräbergebühren hat zu entfallen.

5. Die derzeit geltenden Bestimmungen über die Zuweisung zu den einzelnen Friedhöfen bleiben aufrecht.

## 23.

**Auswanderung von Bau-Unternehmern und Technikern nach San Franzisko.**

Kund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 23. Juli 1907, Z. IX-2341, M. Abt. XVI 7672:

Wie das k. k. Ministerium des Innern von authentischer Seite in Erfahrung gebracht hat, sind die Fälle nicht selten, daß Bau-Unternehmer und Techniker auf Grund bloßer Zeitungsnachrichten über die in San Franzisko herrschende rege Bautätigkeit dorthin reisen, ohne jedoch daselbst eine entsprechende Beschäftigung finden zu können. Es ist dies dem Umstande zuzuschreiben, daß die in San Franzisko allerdings bestehende Bautätigkeit sich noch zum weitaus größten Teile auf die Wiederherstellung beschädigter Gebäude, sowie auf die Errichtung provisorischer Holzbauten beschränkt. Bis zur Inangriffnahme stabiler Neubauten in größerem Umfange, sowie auch bis zu dem Zeitpunkte, in welchem allerfalls Techniker und Bau-Unternehmer ein Feld für ihre Tätigkeit finden könnten, dürfte noch einige Zeit verstreichen.

Die verhältnismäßig beste Aussicht auf Erfolg hätten allerdings noch jene jungen, hiebei jedoch erfahrenen und unabhängigen Bau-Unternehmer und Techniker, welche die englische Sprache in Wort und Schrift beherrschen und auch über genügende Mittel (etwa 500 £) verfügen, um im Notfalle mehrere Monate hindurch ohne Verdienst leben zu können. Bis zur Zeit einer späteren regeren Bautätigkeit hätten sie sich mit den örtlichen Gepflogenheiten und den lokalen Verhältnissen ihres Faches bekannt zu machen und Geschäftsverbindungen für die Zukunft anzuknüpfen.

Unter allen Umständen müßten die Betreffenden vorerst trachten, in einer dortigen Baukanzlei unterzukommen; Adressen derartiger Baukanzleien könnten durch eine Anfrage beim k. und k. Konsulate in San Franzisko oder auch bei dem k. k. Ministerium des Innern in Erfahrung gebracht werden.

## 24.

**Amerikanischer Vize- und Deputy-General-Konsul in Wien.**

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 2. August 1907, Z. IX-2144, M. Abt. XXII 2673:

Die amerikanische Botschaft hat dem k. u. k. Ministerium des Außern die seitens ihrer Regierung erfolgte Ernennung des amerikanischen Staatsbürgers Robert W. Weingartner zum amerikanischen Vize- und Deputy-General-Konsul in Wien an Stelle des Alvesto S. Hugue angezeigt und gleichzeitig um die formelle Anerkennung des Genannten angefragt.

Da das k. u. k. Ministerium des Außern von seinem Standpunkte gegen die in Rede stehende Ernennung keinerlei Bedenken zu erheben hat, wird der Genannte in seiner vorbezeichneten offiziellen Eigenschaft anerkannt und zur Ausübung seiner Funktionen zugelassen.

## 25.

**Beiräte der Gewerbebehörden.**

(Normalienblatt des Magistrates Nr. 56):

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Kund-Erlasse vom 3. August 1907, Z. Ia-2287/10 (M. Abt. XVII, 4676) nachstehendes anher eröffnet:

Mit der im LXXXII. Stücke des Reichsgesetzblattes unter Nr. 179 verlaublichen Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 19. Juli 1907 wurde auf Grund des § 130 i des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, die Kompetenz der durch die Ausschüsse der genossenschaftlichen Bezirksverbände gebildeten Beiräte der Gewerbebehörden geregelt.

Zufolge Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 19. Juli 1907, Z. 20364, werden auf diese Verordnung aufmerksam gemacht:

Die k. k. Bezirkshauptmannschaften Niederösterreichs, der Wiener Magistrat Abteilung XVII, die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs, die Handels- und Gewerbekammer für Niederösterreich, der Wiener Gewerbe-Genossenschafts-Verband in Wien, I, Fütterergasse 1, der österreichische Fachgenossenschafts-Verband der Maler, Ausstreicher und verwandten Gewerbe in Wien, VIII/2, Laudongasse 32, der Verband österreichischer Rauchfangkehrergenossenschaften in Wien, VIII/1, Lange-gasse 30, der Verband von österreichischen Genossenschaften der Erzeuger kohlen-saurer Getränke in Krems, der Landes-

verband der Genossenschaften der Schuhmachermeister Niederösterreichs in Mödling, der Verband der Genossenschaften der Kleidermacher Niederösterreichs in Sitzendorf, der Verband der Genossenschaften der Fleischhauer und Fleischseller in Niederösterreich in Wien, VIII/1, Lenaugasse 2, der Allgemeine n.-ö. Gewerbevereinsverband für das flache Land in Krems, der Bezirksgewerbevereinsverband für den politischen Bezirk Baden in Baden, der Bezirksverband der Gewerbevereinsvereine des politischen Bezirkes Mistelbach in Mistelbach, der Gewerbevereinsvereinsverband für das Viertel ober dem Wiener Wald in St. Pölten, der Verband der Gewerbevereinsvereine in den politischen Bezirken Stadt und Land Wiener-Neustadt in Wiener-Neustadt.

**26.**

**Bezeichnung der Handelsgewerbe nach § 38 der Gewerbenovelle.**

Erlaß des Ober-Magistratsrates G. P o s s e l t vom 6. August 1907, M. Abt. XVII 4653/07 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 57):

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Rund-Erlasse vom 2. August 1907, Z. Ia-2275/07, nachfolgendes anher eröffnet:

Zufolge Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 26. Juli 1907, Z. 23046, wird den Gewerbebehörden I. Instanz bedeutet, daß bei Erledigung der Anmeldungen von Handelsgewerben nach § 38 des am 16. August 1907 in Kraft tretenden Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung in geeigneter Weise unter Betonung der im § 12, Absatz 1 l. c. geäußerten Absicht des Gesetzgebers, die möglichst genaue Bezeichnung des Gegenstandes eines Gewerbebetriebes zu erzielen, Einfluß zu nehmen ist, daß sich die Parteien, welche mit dem vorgeschriebenen Nachweise der Befähigung (§ 13 a) versehen sind und ein Handelsgewerbe nach § 38, Absatz 1 zu betreiben wünschen, stets der Bezeichnung „Gemischtwarenhandel“ bedienen.

Parteien, welche den erwähnten Nachweis der Befähigung nicht beizubringen vermögen, und ein Handelsgewerbe mit Ausschluß der im § 38, Absatz 5 l. c. vorbehaltenen Waren zu betreiben wünschen, möge die Anmeldung des „Gemischtwaren-Verkehrs“ verwehrt und darauf bestanden werden, daß sie entweder die zu führenden Warenkategorien oder ein mit einer üblichen, die vorbehaltenen Waren nicht umfassenden Gesamtbezeichnung z. B. „Fraguerei, Greislerei, Höckerei“ und dergleichen benanntes Handelsgewerbe anmelden.

Entsprechend der Anmeldung hat dann selbstverständlich auch die äußere Bezeichnung der festen Betriebsstätten der verschiedenen Handelsgewerbe in einwandfreier Weise zu erfolgen.

Mit Rücksicht auf diesen Erlaß wurde von der ursprünglich beabsichtigten Anlegung einer eigenen Druckform für Gewerbeanmeldungen im Sinne des § 38 der Gewerbenovelle Abstand genommen und sind daher die bisher in Verwendung gestandenen Gewerbeanmeldungsformulare unter sinngemäßer Abänderung auch fernerhin zu verwenden.

Weiters wird es sich empfehlen, die Parteien, welche den Befähigungsnachweis nicht beibringen, schon bei der Gewerbeanmeldung auf den Vorbehalt des § 38, Absatz 5 der Gewerbenovelle aufmerksam zu machen und dies ausdrücklich in der Gewerbeanmeldungsaufnahmebeschriftung zu vermerken.

**II. Normativbestimmungen.**

**Gemeinderat:**

**27.**

**Regulierung des Hilfsstatus des Stadtbauamtes.**

Erlaß des Ober-Magistratsrates R. A p p e l vom 4. Juli 1907, M. D. 1738/07 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 40):

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 25. Juni 1907, Z. 6321, folgende Beschlüsse gefaßt:

I. Aus den bestehenden 6 Hilfsstatus des Stadtbauamtes werden 3 Hilfsstatus gebildet, die folgende Bezeichnung zu führen haben:

1. Geodätischer Hilfsstatus.
2. Bautechnischer Hilfsstatus.
3. Maschinentechnischer Hilfsstatus.

Den geodätischen Hilfsstatus bildet der gegenwärtige Hilfsstatus für den Vermessungsdienst.

Der bautechnische Hilfsstatus umfaßt die gegenwärtigen Hilfsstatus für Bauaufsicht und Wienflußaufsicht, sowie die Stelle des Hausinspektors für den Zentral-Viehmarkt und das Schlachthaus St. Marx, die des Verwalters des städtischen Materialdepots und die des technischen Beamten im Versorgungsheim Lainz.

Der maschinentechnische Hilfsstatus umfaßt die gegenwärtigen Hilfsstatus für Beleuchtungs-, Heizungs- und Wasserleitungsdienst.

II. In den 3 Hilfsstatus werden folgende Stellen systemisiert:

Geodätischer Hilfsstatus:

- 2 Stellen in der VI. Rangklasse,
- 4 " " " VII. "
- 2 " " " VIII. "

zusammen 8 Stellen.

Bautechnischer Hilfsstatus:

- 3 Stellen in der V. Rangklasse,
- 10 " " " VI. "
- 15 " " " VII. "
- 14 " " " VIII. "
- 3 Praktikanten (Aspiranten)stellen,

zusammen 45 Stellen.

Maschinentechnischer Hilfsstatus:

- 2 Stellen in der V. Rangklasse,
- 8 " " " VI. "
- 12 " " " VII. "
- 11 " " " VIII. "
- 3 Praktikanten (Aspiranten)stellen,

zusammen 36 Stellen.

Dagegen wird eine der beiden Aushilfsstechnikerstellen in der Bauamts-Abteilung XIII für Stadtbauaufsicht aufgelassen.

Im geodätischen Hilfsstatus ist jedesmal im Falle eines Abganges eine Stelle in der VIII. Rangklasse offen zu lassen und zunächst ein Aspirant (Praktikant) aufzunehmen.

III. Die Aspiranten erhalten ein Adjutum von 1000 K jährlich, die Praktikanten ein solches von 1200 K jährlich.

Die Aspiranten dürfen erst nach mindestens sechsmonatlicher vollständig befriedigender Probepraxis als Praktikanten beieidet werden.

IV. Für die Zeitbeförderung der Beamten und Praktikanten der drei Hilfsstatus des Stadtbauamtes gelten unbeschadet der im Punkte VIII getroffenen Anordnungen die § 1 bis 12 der „Bestimmungen über die Einführung der Zeitbeförderung für städtische Angestellte“ mit den für die Beamten und Praktikanten der Stadtbuchhaltung festgesetzten Beförderungsrufen.

V. Die Beamten des geodätischen Hilfsstatus haben folgende Titel zu führen:

- Zu der VI. Rangklasse den Titel Ober-Geometer,
- " " VII. " " " Geometer,
- " " VIII. " " " Geometer-Assistent

und die Praktikanten (Aspiranten) den Titel Geometer-Praktikant (Aspirant).

Die Beamten des bautechnischen und maschinentechnischen Hilfsstatus haben folgende Titel zu führen:

- Zu der V. Rangklasse den Titel Bauaufsichts-Ober-Revident,
- " " VI. " " " Bauaufsichts-Revident,
- " " VII. " " " Bauaufsichts-Offizial,
- " " VIII. " " " Bauaufsichts-Assistent

und die Praktikanten (Aspiranten) den Titel Bauaufsichts-Praktikant (Aspirant).

VI. Für allfällige Auslagen aus Anlaß von Amtshandlungen außerhalb des Amtsortes erhalten die Beamten des geodätischen Hilfsstatus ein Entfernungsgeld von je 800 K jährlich, die des bautechnischen und maschinentechnischen Hilfsstatus ein solches von je 300 K jährlich. Den gegenwärtig im Genusse eines Entfernungsgeldpauschales in der Höhe von 600 K stehenden Beamten des bautechnischen und maschinentechnischen Hilfsstatus wird dasselbe in gleicher Höhe weiter belassen.

Den Beamten des bautechnischen Hilfsstatus können in berücksichtigungswürdigen Fällen vom Stadtrate Zehrungsbeiträge nach Maßgabe des Entfernungsgeldpauschales bewilligt werden. Hingegen dürfen die Beamten der drei Hilfsstatus keinerlei andere Vergütungen für Fahrgelegenheiten, Kleiderabnutzung, Verköstigung, Sperrgeld u. s. w. aufrechnen. Jenen Beamten des maschinentechnischen Status, welche bisher einen Zahlungsbeitrag bezogen haben, wird derselbe in gleicher Höhe belassen. Amtshandlungen zur Nachtzeit, sowie solche außerhalb der dritten Gebührenzone, d. i. in der Umgebung Wiens und im XXI. Bezirke, werden wie bisher nach dem Gebühren-Normale vergütet.

Ausgenommen von den Bestimmungen des vorigen Absatzes ist der Assistent im Magazin für Anbohrungsbestandteile. Im Falle seiner Verwendung zu Amtshandlungen außerhalb seines Amtsortes hat er Anspruch auf Entfernungsgeld nach Maßgabe des Entfernungsgeldpauschales.

Der Anspruch auf Diäten nach Maßgabe des Diäten-Normales bleibt den Beamten in den drei Hilfsstatus des Stadtbauamtes gewahrt.

VII. Bewerber um eine Stelle im geodätischen Hilfsstatus haben die Absolvierung der erforderlichen Fächer der Ingenieurschule oder des Geometer-Kurses an einer technischen Hochschule mit deutscher Unterrichtssprache nachzuweisen.

Bewerber um eine Stelle im bautechnischen und maschinentechnischen Hilfsstatus haben das Reifezeugnis einer deutschen höheren Staatsgewerbe-

schule und den Nachweis über eine zweijährige praktische Verwendung in dem betreffenden Fache beizubringen.

In Ermanglung von Staatsgewerbeabschulabsolventen können auch Bewerber mit dem Reifezeugnisse einer Ober-Realschule oder einer anderen gleichwertigen Anstalt in Betracht gezogen werden.

VIII. Die Einreichung des Personales der bestehenden Hilfsstatus in die neugeschaffenen erfolgt, insoweit nicht Beförderungen eintreten, nach der gegenwärtigen Rangklasse der betreffenden Beamten, und zwar nach dem Tage der feinerzeitigen Ernennung in diese, beziehungsweise des jetzigen Ranges und endlich, sofern diese Momente nicht ausreichen, nach der Gesamtdienstzeit.

Für die Einreichung und die Vorrückung in die Gehaltsstufen einer Rangklasse, ferner für die Zeitbeförderung wird die in derselben Rangklasse eines der jetzt bestehenden Hilfsstatus zugebrachte, nach den bestehenden Vorschriften anrechenbare Dienstzeit in Anschlag gebracht.

Die durch diese Bestimmungen neu geschaffenen und im Wege der Beförderung zu besetzenden Stellen gelten als mit dem Tage des Gemeinderats-Beschlusses erledigt, durch den die vorliegenden Bestimmungen genehmigt werden. Insofern durch diese Bestimmungen in Rangklassen Stellen geschaffen werden, in welchen für den betreffenden derzeitigen Hilfsstatus keine solche bestanden, wird den in den nächst niedrigeren Rangklassen eingereichten Beamten die in diesen am Tage nach dem oberwähnten Gemeinderats-Beschlusse bereits vollstreckte Dienstzeit für die Zeitbeförderung jedoch nur insoweit angerechnet, als sie zur Beförderung in die nächsthöhere Rangklasse ausreicht.

Allen Beamten, die infolge dieser Neuorganisation

a) im Wege der Stellenbeförderung in eine Rangklasse ernannt werden,  
b) im Wege der Zeitbeförderung in eine Rangklasse ernannt werden  
und welche die hierzu erforderliche Beförderungsfrist schon vor dem 1. Jänner 1907 vollstreckt hätten, wenn die vorliegenden Bestimmungen damals schon in Kraft gestanden wären, wird für die erste nach diesen Bestimmungen eintretende Beförderung der erhöhte Gehalt vom 1. Jänner 1907 an, das erhöhte Quartiergeld vom 1. Februar 1907 angewiesen.

IX. Wegen eventueller Schaffung von Stellen in der IV. Rangklasse wird der Magistrat ermächtigt, nach Ablauf von vier Jahren entsprechende Vorschläge zu erstatten.

X. Der Magistrat wird angewiesen, baldigst einen Antrag behufs Regelung der Standesverhältnisse der im Kommunaldienste stehenden provisorischen Architekten, sowie der provisorischen Bau- und Kanalaufscher vorzulegen.

XI. Durch die Beförderung, welche infolge dieser Regulierung platzgreift, soll kein Beamter in seiner jetzigen Stellung im Status eine Einbuße erleiden.

Hievon setze ich die städtischen Ämter in Kenntnis.

Die Magistrats-Abteilungen VII und XIV werden hiemit angewiesen, wegen Regelung der Standesverhältnisse der provisorischen Kanal- beziehungsweise Bauaufseher an den Stadtrat beziehungsweise Gemeinderat zu berichten.

## 28.

### Bezirksgrenzenregulierung.

Beschluß des Gemeinderates der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 5. Juli 1907, Z. 9302 (M. Abt. XXII 3463 ex 1906):

Festsetzung genauer Grenzlinien für die mit dem Landesgesetz vom 2. Februar 1907, Nr. 4, bestimmten neuen Bezirksabgrenzungen.

Der Gemeinderat bestimmt auf Grund des Artikels VII, § 3 des Gesetzes vom 28. Dezember 1904, L.-G. u. B.-Bl. Nr. 1 ex 1905, die genauen Grenzlinien für die im Gesetze vom 2. Februar 1907, L.-G. u. B.-Bl. Nr. 4 ex 1907, enthaltenen neuen Abgrenzungen der Wiener Gemeindebezirke in folgender Weise:

Ad § 1, 1 a: Die Grenze des V. und XII. Bezirkes in der Strecke zwischen der Schönbrunnerstraße und dem Matzleinsdorfer Bahnhofe wird gebildet am Margareten Gürtel bis zur sogenannten Marx-Meidlingerstraße (Kat.-Parz. 1735/1) durch eine Linie im Abstände von 45,5 m von der für die Gürtelstraße zwischen der Schönbrunnerstraße und der verlängerten Siebenbrunnengasse genehmigten östlichen (stadtsseitigen) Baulinie, dann in der in Fortsetzung des Margareten Gürtels im Generalregulierungsplane genehmigten Straße zum Matzleinsdorfer Bahnhofe durch eine im Abstände von 10 m parallel zur westlichen Baulinie verlaufende Linie.

Ad 1 c: Die Grenze zwischen dem V. und IV. Bezirke in der Blechturmstraße verläuft in der Mitte der Gasse und in der geradlinigen Fortsetzung dieser Linie bis zur Grenze des X. Bezirkes am Gürtel.

Ad 2: Die Grenze zwischen dem XIII. und XVI. Bezirke von der südwestlichen Ecke des Wilhelminenspitales am Hölzersteig bis zur Campogasse wird gebildet in der gegenüber der erwähnten Ecke beginnenden, noch unbenannten Diagonalstraße und der Steinbruchgasse bis zur Kendlersstraße durch die Mitte der Straße, dann längs des genehmigten freien Platzes zwischen der Kendlersstraße und der Campogasse durch eine zu den nördlichen Baulinien dieses Platzes im Abstände von 11,5 m parallel verlaufende Linie.

Ad 3: Die Grenze zwischen dem XIV. und XIII. Bezirke in der Strecke zwischen der Hütteldorferstraße und Linzerstraße wird in der Beckmannsgasse, Fenzlgasse und Johannastraße in die Mitte dieser Straßenzüge verlegt.

Ad 4: Für die Grenze des XV. Bezirkes gegen den XVI., XIII. und XIV. Bezirk wird die Grenzlinie am Westrande der Schmelz durch eine im

Abstände von 15,17 m parallel zur genehmigten Baulinie verlaufende Linie bis zur Mitte der Gablenzgasse, in der Gablenzgasse durch die Straßenachse, in der Schanzstraße und in der Hütteldorferstraße bis zur Pouthongasse durch eine am nördlichen Rande dieser Straßenzüge im Abstände von 19 m von der genehmigten Baulinie verlaufende Linie gebildet.

Ad 5: Die Grenze des XVII. und XVIII. Bezirkes zwischen dem Hernaller Friedhofe und der Antonigasse verläuft in der Czartoryskigasse und deren Fortsetzung sowie in der projektierten Verlängerung der Rosensteingasse in der Mitte der Straßenzüge.

Ad 6: Die Grenze zwischen dem XVIII. und XIX. Bezirke zwischen dem Döblinger Friedhofe und dem Döblinger Gürtel verläuft in der verlängerten Peter Jordanstraße, Hochschulstraße, Hasenauerstraße und deren durch den Friedhof geplanten Fortsetzung ebenfalls in der Mitte dieser Straßenzüge. Auf dem Karl Ludwigplatz liegt die Grenzlinie in einer Entfernung von 10 m parallel von den Baufluchten der Häuser Nr. 3 und 4 dieses Platzes.

## Stadtrat:

### 29.

### Zurückweisung ungarischer Zuschriften mit anderer als deutscher Ortsbezeichnung für Wien.

Erlaß des Herrn Ober-Magistratsrates Karl Appel vom 18. Juli 1907, M. Abt. XXII 1353 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 49):

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 14. Juni 1907 unter Zahl 7930 im Hinblick auf den Umstand, daß in neuerer Zeit die ungarischen Behörden selbst in jenen Orten, deren uralte deutsche Namen wie Preßburg, Ödenburg, Steinamanger, Stuhlweißenburg, Hermannstadt, Kronstadt, Schäßburg etc. in Pozsony, Sopron, Szombathely, Székes-Fejérvár, Nagy-Szeben, Brassó, Segesvár etc. magyarisiert wurden, Zuschriften mit deutscher Ortsbezeichnung zurückweisen, während sie umgekehrt nach Wien gerichtete Briefe mit „Bécs“ adressieren, um dieser magyarischen Überhebung entgegenzutreten, beschloßen, daß die städtischen Ämter alle Zuschriften zurückzuweisen haben, welche von ungarischen Behörden an sie gerichtet werden und nicht die Aufschrift „Wien“ in deutscher Sprache haben.

Es sind daher von nun an alle Postsendungen, welche von ungarischen Behörden einlangen und nicht die Bezeichnung „Wien“ in deutscher Sprache tragen, der Postverwaltung uneröffnet zurückzustellen.

### 30.

### Direkter Anschluß von sogenannten automatischen Heißwasserapparaten an die Hochquellenleitung.

(M. N. VIII, 653/07):

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 18. Juni 1907 z. Z. 8342 folgenden Beschluß gefaßt:

Der direkte Anschluß von sogenannten automatischen Heißwasserapparaten an die Hochquellenwasserleitung wird unter der Bedingung prinzipiell gestattet, daß für jede Konstruktion eine eigene Bewilligung eingeholt und außerdem von der Aufstellung eines jeden Apparates die Anzeige unter Bekanntgabe des Systems an das Stadtbauamt, Abteilung VII-a, erstattet wird, und daß die Wasserläufe frei über dem Warmwasserfammelgefäß (Badewanne etc.) ausmünden, so daß ein Abfangen des benötigten Warmwassers ausgeschlossen ist.

## Magistrat:

### 31.

### Einbringung der Landesbieranlage von Pächtern von Gast- und Schankgewerbekonzessionen der Gemeinde Wien.

Erlaß des Ober-Magistratsrates Karl Appel vom 6. Juli 1907, M. D. 1779/07 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 45):

Wie das n.-ö. Landes-Inspektorat für die Bieranlage hieher mitteilte, konnte die Landesanlage auf den Verbrauch von Bier von den Pächtern der der Gemeinde Wien gehörigen Gast- und Schankgewerbe teilweise, trotz durchgeführter Exekution auf das bewegliche Vermögen, beziehungsweise auf die bei der Gemeinde Wien erliegende Kaution nicht einbringlich gemacht werden.

Diese letztere Exekutionsart durch Pfändung der vom Pächter zur Sicherstellung der aus dem Pachtvertrage gegenüber der Gemeinde ihm obliegenden Verbindlichkeiten erlegten Kaution verlagte in einigen Fällen insbesondere deshalb, weil der Landesfond immer erst zu einem Zeitpunkte vom Erlage einer

Kautionskenntnis erhielt, in welchem dieselbe entweder bereits vollkommen erschöpft oder aber dem Pächter schon wieder ausgefolgt war.

Behufs Einbringlichmachung der von diesen Pächtern zu entrichtenden Auflagebeträge werden die magistratischen Bezirksämter angewiesen:

1. ein Verzeichnis sämtlicher Pächter, aus welchem auch die Höhe der für die Gemeinde erlegten Kautions zu entnehmen ist, dem n.-ö. Landes-Inspektorat für die Bierauflage zu übermitteln,

2. in allen Fällen vom Pächter eine besondere Sicherstellung zu verlangen, die v e r t r a g s m ä ß i g für etwaige (der Gemeinde Wien zukommende) rückständige Landesbierauflagebeträge zu haften hätte, wodurch die gerichtliche Pfändung und Beschlagnahme seitens des Landes-Inspektorates entfallen könnte.

Endlich ist jede bevorstehende Auflösung eines solchen Pachtvertrages dem Landes-Inspektorat anzuzeigen und die Kautions erst nach erfolgter Verständigung von der gänzlichen Zahlung aller Auflagebeträge, beziehungsweise nur abzüglich der aushaftenden Rückstände anzufolgen.

Diese Vorsicht erscheint umso gebotener, als die im Absätze 4 des § 10 des Gesetzes vom 15. März 1907, L.-G.-Bl. Nr. 15, durch die ausgesprochene Haftung des Konzessionsinhabers für die ein Jahr alten Rückstände des Pächters oder Stellvertreters nunmehr garantierte höhere Einbringlichkeitsquote bei Pächtern der Gemeinde Wien ohne Bedeutung ist.

Zugleich mache ich die städtischen Ämter darauf aufmerksam, daß das n.-ö. Landes-Inspektorat für die Bierauflage am 5. Juli 1907 in die neuen Amtsräume III., Landstraße Hauptstraße 68 (Telephon Nr. 9981) übersiedelt ist.

### 32.

#### Berechtigungsumfang des Pferdefleischauskochergewerbes.

Erlaß des Ober-Magistratsrates K. Appel vom 6. Juli 1907, M. Abt. XVII 3216/07 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 46):

Aus Anlaß eines konkreten Falles ist der Magistrat zur Kenntnis gelangt, daß bei den magistratischen Bezirksämtern hinsichtlich des Berechtigungsmaßes der sogenannten Pferdefleischauskocher nicht eine vollkommene Übereinstimmung herrscht, indem insbesondere die Frage, ob Pferdefleischauskocher auch zur Verabreichung von Suppe, Gemüse und Mehlspeisen berechtigt sind, zweifelhaft erscheint.

Hierzu ist zu bemerken, daß es in der Hauptsache zweierlei Gruppen von Pferdefleischauskocher gibt, einmal solche Auskocher, die eine vollständige Auskocherei betreiben und nur hinsichtlich des Fleisches auf Pferdefleisch beschränkt sind und zweitens solche Gewerbetreibende, die — gewöhnlich in Verbindung mit der Pferdefleischhauerei oder dem Pferdefleisch-Vereschleiß — gebackenes oder gebratenes Pferdefleisch über die Gasse verkaufen.

Was die erste Gruppe anbelangt, steht denselben zweifellos das Recht zu, auch Gemüse, Mehlspeise und durch Kochen von Pferdefleisch erzeugte Suppe zu verabreichen, da sie den gewöhnlichen Auskochern gleichzuhalten sind und nur insofern eine Beschränkung ihres Gewerbes an sich tragen, daß sie hinsichtlich des zu verabreichenden Fleisches auf Pferdefleisch beschränkt sind.

Die zweite Gruppe ist hingegen lediglich für den Verkauf von Pferdefleisch über die Gasse berechtigt und darf daher weder Suppe, Gemüse und Mehlspeise bereiten, noch auch — wenigstens in der Regel — die gebackenen oder gebratenen Fleischstücke im Lokale genießen lassen.

Um die diesfalls bestehenden Zweifel, beziehungsweise die ungleiche Behandlung für die Zukunft hintanzuhalten, werden die magistratischen Bezirksämter angewiesen, künftighin als Wortlaut der Gewerbeberechtigung in das Konzessionsdekret der Auskocher der ersten Kategorie aufzunehmen: „Gast- und Schankgewerbe mit der Berechtigung des § 16, lit. b der Gewerbeordnung jedoch hinsichtlich der Fleischspeisen mit der Beschränkung auf Pferdefleisch.“

#### Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1907 publizierten Gesetze und Verordnungen.

##### A. Reichsgesetzblatt.

**Nr. 158.** Konzessionsurkunde vom 26. Juni 1907 für die Lokalbahn von Willendorf nach Reunkirchen.

**Nr. 159.** Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern, der Finanzen, des Handels und der Eisenbahnen vom 1. Juli 1907, für die Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes II. Klasse Grassitz zur Abfertigung der aus dem Auslande einlangenden Pflanzensendungen.

**Nr. 160.** Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht, dem Handelsminister, dem Eisenbahnminister und dem Ackerbauminister vom 5. Juli 1907, betreffend Abänderung der Ministerial-Verordnung vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 34, über den in Gemäßheit des § 49 des Gesetzes vom 28. Dezember 1887, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1888, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, gebildeten Versicherungsbeirat.

**Nr. 161.** Verordnung des Ackerbauministeriums vom 28. Juni 1907, betreffend das unter Nr. 25 im X. Stücke des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1906 publizierte Viehseuchenübereinkommen vom 25. Jänner 1905 zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche.

**Nr. 162.** Kundmachung des Handelsministeriums vom 3. Juli 1907, betreffend die Zulassung der Wassermessertypen XXXIXa zur eichamtlichen Beglaubigung.

**Nr. 163.** Verordnung des Finanzministeriums vom 9. Juli 1907, wegen Abänderung einiger Bestimmungen über die Vorgang der Branntweinkonsumabgabe, der Mineralölverbrauchsabgabe und der Zuckerabgabe.

**Nr. 164.** Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Innern, des Handels und des Ackerbaues vom 13. Juli 1907, betreffend das Verbot der Einfuhr des Präparates „Hein's Schnellklärung“ und aller Weinschönungsmittel, welche Zinkvitriol oder gelbes Blutlaugensalz enthalten.

**Nr. 165.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 11. Juli 1907, betreffend die Ausstattung der Expositur Szurdul des königlich ungarischen Nebenzollamtes I. Klasse in Zsilvajdejuvulkan mit den Befugnissen eines Nebenzollamtes I. Klasse und Errichtung eines Anlagepostens dieser Expositur am Polatiseebache im Szurduler Passe.

**Nr. 166.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 16. Juli 1907, womit die Kundmachung des Finanzministeriums vom 13. Juni 1907, R.-G.-Bl. Nr. 147, betreffend die Zusammenfassung der politischen Bezirke Spalato und S. Pietro zu einem Erwerbsteuer-Veranlagungsbezirke III. Klasse zurückgezogen wird.

**Nr. 167.** Verordnung des Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1907, betreffend die von den Preisansätzen der Arzneitaxe zu gewährenden Nachlässe.

**Nr. 168.** Verordnung des Justizministers vom 18. Juli 1907 über den Urheberrechtsschutz im Verhältnisse zu Dänemark.

**Nr. 169.** Kundmachung des Handelsministeriums vom 20. Juli 1907, womit die Vorschriften, betreffend die eichamtliche Prüfung und Beglaubigung einer für die Abwägung von beladenen Förderwagen (sogenannten Hundes, Wagonetts etc.) bestimmten, in Bahngelassen angeordneten automatischen Wage veröffentlicht werden.

**Nr. 170.** Kundmachung des Handelsministeriums vom 20. Juli 1907, womit die Vorschriften, betreffend die eichamtliche Prüfung und Beglaubigung von sogenannten Butyrometern, veröffentlicht werden.

**Nr. 171.** Kundmachung des Handelsministeriums vom 20. Juli 1907, betreffend die amtliche Prüfung von Meßapparaten.

**Nr. 172.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 20. Juli 1907, betreffend die Verlängerung der Amtierungsdauer der Sommerzollerpositur Gargella.

**Nr. 173.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 20. Juli 1907, betreffend die Errichtung von Finanz-Inspektoraten in Klagenfurt und Villach.

**Nr. 174.** Konzessionsurkunde vom 26. Juli 1907 für die schmalspurige Lokalbahn mit Dampfbetrieb von Mährisch-Ostau über Peterswald nach Karwin mit einem Flügel zum Anschlusse an die Lokalbahn Gruschnau—Polnisch-Ostau.

**Nr. 175.** Konzessionsurkunde vom 26. Juli 1907 für die schmalspurige Lokalbahn von Oberbozen nach Klobenstein.

**Nr. 176.** Gesetz vom 29. Juli 1907, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben sowie die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. August bis 31. Dezember 1907.

**Nr. 177.** Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 27. Juli 1907, betreffend die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Efferding.

**Nr. 178.** Allerhöchstes Handschreiben vom 28. Juli 1907, betreffend das Verhältnis, in welchem die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder in der Zeit vom 1. Juli 1907 bis 31. Dezember 1907 zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten beizutragen haben.

**Nr. 179.** Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 19. Juli 1907, betreffend die Festsetzung der Kompetenz der durch die Ausschüsse der genossenschaftlichen Bezirksverbände gebildeten Beiräte der Gewerbebehörden.

**Nr. 180.** Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht vom 26. Juli 1907, betreffend die Bezeichnung jener gewerblichen Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse bei der Anmeldung des auf die Frauen- und Kinderkleider beschränkten Kleidermachergewerbes durch Frauen den Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses ersetzen.

**Nr. 181.** Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 26. Juli 1907, betreffend die besondere Behandlung der im § 1, Absatz 3, Punkt 53, des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, angeführten Gewerbe in Ansehung des Befähigungsnachweises in einzelnen Ortsgebieten.

**Nr. 182.** Verordnung des Handelsministers vom 30. Juli 1907, betreffend den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschriften der §§ 13 a und 38, Absatz 3 bis 6, des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, über den Befähigungsnachweis in Handelsgewerben in Czernowitz.

**Nr. 183.** Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Kultus und Unterricht vom 1. August 1907, betreffend das konzessionierte Gewerbe der Leichenbestattungsunternehmungen.

**Nr. 184.** Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung und des Finanzministeriums vom 20. April 1907, womit die Einreichung der Stadtgemeinde Mies in die neunte Klasse des Militärzinstarifes verlaublich wird.

**Nr. 185.** Verordnung des Finanzministeriums und des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe vom 10. Juli 1907, betreffend die Auszahlung von Ruhe- und Versorgungsrenten durch Gutschrift auf das Scheckkonto des Bezugsberechtigten beim k. k. Postsparkassenamte.

**Nr. 186.** Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 15. Juli 1907, betreffend die Erweiterung der Verzollungsbefugnisse des k. k. Neben Zollamtes Ebersdorf.

**Nr. 187.** Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 18. Juli 1907, betreffend die Bezüge der bei einzelnen wissenschaftlichen Instituten der Universitäten und anderer Hochschulen angestellten Adjunkten.

**Nr. 188.** Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 18. Juli 1907, betreffend die Remunerationen der Assistenten an den Universitäten und technischen Hochschulen, an der Hochschule für Bodenkultur, an den tierärztlichen und den sonstigen Hochschulen.

**Nr. 189.** Konzessionsurkunde vom 27. Juli 1907, für die Lokalbahn von Wjetin nach Groß-Karlowitz.

**Nr. 190.** Verordnung des Handelsministeriums vom 4. Juli 1907, betreffend die fachliche Prüfung für den statistischen Dienst im Handelsministerium.

**Nr. 191.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 1. August 1907, wegen Auflassung der Unterscheidung zwischen

Hauptsteuerämtern und Steuerämtern, dann wegen Änderung der Titulaturen der steueramtlichen Funktionäre.

**Nr. 192.** Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 26. Juli 1907, betreffend die Regelung des Wirkungsbereiches und der Amtstätigkeit der Genossenschafts-Instruktoren.

**Nr. 193.** Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht vom 27. Juli 1907, betreffend die Bezeichnung jener gewerblichen Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch einer solchen Anstalt den Nachweis über die ordnungsmäßige Beendigung des Lehrverhältnisses, beziehungsweise den Nachweis über die vorgeschriebene Verwendungsdauer als Gehilfe in einem handwerksmäßigen Gewerbe ganz oder zum Teile ersetzen.

**Nr. 194.** Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 2. August 1907, betreffend die Bezeichnung der gemeinlich von Frauen betriebenen handwerksmäßigen Gewerbe.

**Nr. 195.** Verordnung des Handelsministers vom 4. August 1907, betreffend die Bestimmung der Frist, innerhalb welcher sich die bei den Gewerbe-Genossenschaften bestehenden Lehrlings-Krankenkassen den Vorschriften des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, entsprechend umzubilden haben.

**Nr. 196.** Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Kultus und Unterricht vom 6. August 1907, über den nach § 23, Absatz 1, des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, zum Antritte der im § 15, Punkt 1, 2, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 14, 17, 18, 20, 21, 22 und 23 des Gesetzes vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, beziehungsweise des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, angeführten konzessionierten Gewerbe erforderlichen Nachweis der besonderen Befähigung.

**Nr. 197.** Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 6. August 1907, betreffend die Führung der Bücher der konzessionierten Dienst- und Stellenvermittlungsgewerbe, sowie die polizeiliche Kontrolle dieser Gewerbe.

**Nr. 198.** Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht vom 13. August 1907, betreffend die Bezeichnung jener Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch einer solchen Anstalt den Nachweis der Lehrzeit in einem Handelsgewerbe ganz oder zum Teile, beziehungsweise den Nachweis über die vorgeschriebene Dienstzeit in einem Handelsgewerbe zum Teile ersetzen.

## B. Landesgesetzblatt.

**Nr. 80.** Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 8. Juni 1907, Z. X b-165/5, betreffend die Bestellung sachkundiger und als befähigt anerkannter Wirtschaftsführer für Wälder von bestimmter hinreichender Größe und des diesen beizugebenden Schutz- und Aufsichtspersonales.

**Nr. 81.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 1. August 1907, Z. X a-2219/7, betreffend die Abänderung des Marktgebührentarifes für die Großmarkthalle-Abteilung für Viktualien der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

**Nr. 82.** Kundmachung des Landes-Ausschusses des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns, betreffend die Schaffung einer Rechtsschutz-Abteilung der niederösterreichischen Landes-Findelanstalt.